



# HESSISCHER LANDTAG

24. 09. 2025

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD) und Arno Enners (AfD)**  
vom 11.08.2025

**Einsatz von chemischen freiheitsentziehenden Maßnahmen (FeM) in der Altenpflege in Hessen**

und

## Antwort

**Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der stationären Altenpflege wird immer wieder von der Anwendung sogenannter chemischer freiheitsentziehender Maßnahmen (FeM) berichtet, also der Gabe von Medikamenten mit sedierender oder beruhigender Wirkung, ohne dass eine therapeutische Notwendigkeit im Vordergrund steht. Diese Praxis wirft erhebliche rechtliche und ethische Fragen auf. Insbesondere ist unklar, inwieweit diese Maßnahmen zur Verhaltenskontrolle und nicht zur medizinischen Behandlung eingesetzt werden. Derartige Maßnahmen können die Menschenwürde verletzen, stellen einen erheblichen Grundrechtseingriff dar und bedürfen strenger rechtlicher Voraussetzungen. Dennoch bleibt die tatsächliche Anwendungspraxis in Hessen weitgehend intransparent.

### Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Der Schutz der Würde des Menschen ist stets Prämisse staatlichen Handelns. Nicht zuletzt deshalb unterliegen FeM einer engmaschigen Regulierung. Wesentlich ist dabei, dass unmittelbar Handelnde (auch in Pflegeheimen) die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen haben und die Bedeutung ihres Handelns richtig einschätzen können. Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) bestimmt hier einen ausdrücklichen Rahmen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Umfang des Einsatzes von chemischen freiheitsentziehenden Maßnahmen in hessischen Altenpflegeeinrichtungen?

Eine gesonderte statistisch verwertbare Erfassung liegt der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 6 verwiesen.

Frage 2 Wie viele gerichtliche Genehmigungen nach § 1906 Abs. 4 BGB zum Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen durch sedierende Medikamente wurden in Hessen in den Jahren 2021 bis 2024 erteilt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik) wird die Anzahl der Genehmigungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB (bis 31.12.2022) ab 01.01.2023 § 1831 Absatz 4 BGB in einem anhängigen Betreuungsverfahren sowie der Genehmigungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 und 5 BGB (bis 31.12.2022) ab 01.01.2023 § 1831 Absatz 4 und 5 BGB außerhalb eines bei Gericht anhängigen Betreuungsverfahrens – jeweils einschließlich Anträgen auf Verlängerung – statistisch erfasst. Einzelangaben zur Art der freiheitsentziehenden Maßnahme (mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise) und somit auch zum Einsatz von sedierenden Medikamenten stehen nicht zur Verfügung.

In der nachstehenden Tabelle sind die zur Verfügung stehenden Angaben entsprechend dargestellt.

	2021	2022	2023	2024
Genehmigung von Anträgen betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB / § 1831 Abs. 4 BGB in einem anhängigen Betreuungsverfahren	2.180	1.781	1.530	1.657
Genehmigungen von Anträgen betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 und 5 BGB / § 1831 Abs. 4 und 5 BGB außerhalb eines bei Gericht anhängigen Betreuungsverfahrens	1.702	1.558	1.425	1.622

Frage 3 Werden psychotrope Medikamente wie Neuroleptika oder Benzodiazepine in Pflegeheimen systematisch erfasst oder kontrolliert?  
Wenn ja: Durch welche Stellen?

Durch die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht wird die Gabe derartiger Medikamente nicht erfasst. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4 Welche konkreten Kontrollmechanismen stehen der Heimaufsicht zur Verfügung, um eine missbräuchliche Anwendung von chemischen FEM zu erkennen und zu unterbinden?

Gemäß § 14 HGBP überprüft die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1 HGBP fallen, regelmäßig und / oder anlassbezogen dahingehend, inwiefern die Anforderungen der §§ 7 bis 10 HGBP durch die Betreiberin oder den Betreiber der jeweiligen Einrichtung erfüllt werden.

Gemäß § 8 HGBP sind gerichtlich genehmigte Freiheitsentziehungen auf das tatsächlich erforderliche Maß zu beschränken. Zudem sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP geeignete Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anzuwenden, die Betreuungs- und Pflegekräfte sind hierüber regelmäßig zu schulen. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 5 HGBP regelt die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arzneimitteln sowie die dahingehende Schulung der Beschäftigten.

Psychopharmaka sind verschreibungspflichtige Arzneimittel. Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist grundsätzlich nicht befugt, ärztliche Verordnungen in Zweifel zu ziehen. Die Bewertung des Einsatzes psychotroper Medikamente hinsichtlich der Frage, ob sie einerseits tatsächlich die Fortbewegungsfreiheit Betroffener einschränken und andererseits genehmigungsfähig sind, unterliegt wiederum dem Richtervorbehalt.

Frage 5 Wie viele Beanstandungen oder Hinweise auf unrechtmäßige chemische FEM wurden in den letzten drei Jahren von der Heimaufsicht festgestellt?

Diesbezüglich, auch unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 4, nimmt die Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine statistische Erfassung vor. Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 6 Welche verbindlichen Richtlinien oder Empfehlungen gibt es für behandelnde Ärzte, Betreuer, Betreuungsgerichte und Pfleger sowie Apotheken bei der regelmäßigen Gabe sedierender Medikamente in Pflegeeinrichtungen?

Auf Grund der laufenden Rechtsprechung und der gesetzlichen Bestimmung gemäß § 1831 BGB sind freiheitsentziehende Maßnahmen zum Beispiel durch Arzneimittel im Rahmen des Privatrechts nur im Einzelfall als „letztes Mittel“ und nur unter der engen Voraussetzung, dass ohne Behandlung ein erheblicher gesundheitlicher Schaden oder eine Selbsttötung der zu betreuenden Person droht, möglich.

Grundsätzlich sind freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig. Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sieht unter anderem die Anhörung der betroffenen Person sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor.

- Frage 7 Plant die Landesregierung, die Kontrolle des Medikamenteneinsatzes in Pflegeheimen zu intensivieren und gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen zur Reduktion chemischer FEM einzuleiten?
- Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, nicht-medikamentöse Alternativen zur Deeskalation und Verhaltenssteuerung – etwa durch Personalaufstockung, Schulungen oder bauliche Maßnahmen – gezielt zu fördern?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung misst dem Thema Schulung und Wissensvermittlung einen hohen Stellenwert bei. Dazu hat das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) das „Hessische Curriculum zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach dem HGBP“ entwickeln lassen. Dieses Schulungskonzept dient als Leitfaden für Schulungen aller Fachkräfte, die mit dem Thema beschäftigt sind. Das Curriculum wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Das HMFG bietet außerdem eine jährlich stattfindende Fachtagung zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ zusammen mit der Katholischen Akademie in Fulda an. Zielgruppe dieser Fachtagung sind Betreuerinnen und Betreuer, Betreuungsgerichte sowie das Personal von Einrichtungen.

Ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern werden außerdem Schulungen durch die Betreuungsvereine auf der Grundlage des vom HMFG herausgegebenen „Hessischen Curriculums für ehrenamtliche Betreuende“ angeboten. Auch dieses Schulungskonzept beinhaltet die Anforderungen an die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen. Gesetzliche Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer müssen seit 01.01.2023 ihre Sachkunde im Registrierungsverfahren der zuständigen Behörde nachweisen. Der entsprechende Sachkundelehrgang sieht in Modul 4 eine Lerneinheit „Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen“ vor.

Zudem wird das Thema in den vom HMFG herausgegebenen diversen Informationsmaterialien zum Betreuungsrecht aufgegriffen.

Wiesbaden, 16. September 2025

**Diana Stolz**